Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Ausnahmegenehmigungen (Ä)
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo, Di, Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-81 54,
-1 46 14, -1 46 84
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
E-Mail: ausnahmegenehmigung@
stadt.nuernberg.de
soer.nuernberg.de

Anzeige von Änderungen

Angaben Antragsteller/in

Firmenname / Inhaber		Name des Antragstellers	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Telefax	E-Mail	

Folgende Änderungen möchte ich vornehmen:

☐ Umschreibung des KFZ-Kennzeichens von _____ auf _____
☐ Neuausstellung auf Grund von Verlust

Bitte beachten Sie, dass bei einer Umschreibung oder Neuausstellung Gebühren anfallen.
Die Höhe der Gebühren können Sie der Internetseite entnehmen.

☐ Gewerbeummeldung (z.B. Adressänderungen)

☐ Umwandlung Handwerksparkausweis der Stadt Nürnberg in Handwerksparkausweis +
☐ Die Genehmigung wird für ein Jahr beantragt. ☐ Die Genehmigung wird für drei Jahre beantragt.

Bestehende Parkausweis-Nr.: _____

Gültig bis: _____

Folgende Unterlagen lege ich vor/schicke ich mit:

☐ KFZ-Schein
☐ Parkausweis (im Original)
☐ Nachweis der Gewerbeummeldung

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis Anzeige von Änderungen

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 231 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
EU-Parkerleichterung für Behinderte
§46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Weitergabe von Daten
Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
von fünf Jahren für die Parkerleichterung

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind die Daten für die EU-Parkerleichterung für Behinderte erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen.
Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.